

Allgemeine Vertragsbedingungen
für die Anmietung von Baumaschinen
Stand: Mai 2021

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend bezeichnet als „AGB“) gelten für alle zwischen uns, den Unternehmen der Kurz Unternehmensgruppe, insbesondere der Kurz Aufbereitungsanlagen GmbH und der Kurz Baumaschinen GmbH & Co.KG (nachfolgend bezeichnet als „Kurz“, „wir“, „uns“) und Ihnen als unseren Kunden (nachfolgend bezeichnet als „Kunde“, „Sie“, „Ihnen“) geschlossenen Verträge, die die Anmietung von Baumaschinen mit oder ohne Bedienpersonal zum Gegenstand haben.
- 1.2 Unsere Angebote richten sich ausschließlich an Unternehmer. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§14 BGB). Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, die die Anmietung von Baumaschinen mit oder ohne Bedienpersonal zum Gegenstand haben, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Alle zwischen dem Kunden und uns im Zusammenhang mit dem Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich insbesondere aus diesen AGB, unserer Auftragsbestätigung und unserer Annahmeerklärung.
- 1.4 Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrags gültige Fassung der AGB.
- 1.5 Abweichende Bedingungen des Kunden akzeptieren wir grundsätzlich nicht. Dies gilt auch, wenn wir der Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen und Ergänzungen von diesen Geschäftsbedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Kunde hat grundsätzlich die Möglichkeit, Baumaschinen und Aufbereitungsanlagen (nachfolgend bezeichnet als „Mietobjekt“) mit oder ohne Bedienpersonal anzumieten.
- 2.2 Die Präsentation und Bewerbung von Mietobjekten und Dienstleistungen auf unserer Webseite oder sonstigen Medien stellt kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar, sondern eine Einladung an den Kunden, die beschriebenen Mietobjekte und Dienstleistungen zu buchen.
- 2.3 Die Angebote von Kurz sind stets freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Erste Angebote oder Kostenvoranschläge werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, kostenlos abgegeben. Kurz behält sich vor, für weitere Konzepte, Angebote oder Kostenvoranschläge sowie für Entwurfsarbeiten dann eine angemessene Vergütung zu berechnen, wenn ein Mietvertrag nicht zustande kommt.

- 2.4 Mit dem Absenden einer Buchung per Post, E-Mail, Fax an unsere Faxnummer oder per telefonischer Buchung geben Sie eine rechtsverbindliche Buchung ab. Sie sind an die Buchung für die Dauer von zwei (2) Wochen nach Abgabe der Buchung gebunden. Kurz hat das Recht, das Angebot innerhalb von 5 Werktagen durch eine Buchungsbestätigung anzunehmen. Mit dieser Buchungsbestätigung (postalisch, telefonisch, per Fax oder per E-Mail) kommt der Vertrag für beide Parteien – Kunde und Kurz - verbindlich zustande.
- 2.5 Sollte die Anmietung des vom Kunden gewählten Mietobjektes nicht möglich sein, etwa weil dieses für den entsprechenden Zeitraum nicht verfügbar ist, sieht Kurz von einer Annahmeerklärung ab. In diesem Fall kommt ein Vertrag nicht zustande. Kurz wird den Kunden darüber unverzüglich informieren und bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.
- 2.6 Sonstige Nebenleistungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

3. Übergabe, Vorkassezahlung

- 3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe des Mietobjekts am Geschäftssitz von Kurz.
- 3.2 Bei Anmietungen von Kunden mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland oder bei begründeten Anhaltspunkten für ein Zahlungsausfallrisiko behalten wir uns vor, das Mietobjekt erst nach Erhalt des Mietzinses zu übergeben (nachfolgend bezeichnet als „**Vorkassevorbehalt**“). Falls wir von dem Vorkassevorbehalt Gebrauch machen, werden wir den Kunden unverzüglich darüber unterrichten.

4. Mietdauer und Rückgabe

- 4.1 Die Mietzeit beginnt an dem Tag, an dem das Mietobjekt verladen wird oder wenn der Kunde die Selbstabholung des Mietobjekts vereinbart hat, mit dem für die Bereitstellung bzw. Übernahme bestimmten Zeitpunkt.
- 4.2 Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Kunde den Gebrauch des Mietobjekts nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.
- 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, das Mietobjekt mit allen Zubehörteilen zum Ablauf der Mietzeit Kurz in vertragsgemäßem Zustand, insbesondere transportfähig, gesäubert, betriebsbereit, komplett und voll getankt am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Rückgabezeit zurückzugeben. Ist das Mietobjekt nicht vollgetankt, ist Kurz berechtigt, den fehlenden Kraftstoff zu tanken und dem Kunde in Rechnung zu stellen.
- 4.4 Bei übermäßiger Verschmutzung des Mietobjekts, die eine Sonderreinigung des Mietobjekts erfordert, oder wenn das Mietobjekt mit Geruchsbeeinträchtigung zurückgegeben wird, leistet der Kunde Kurz Schadensersatz. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Sonderreinigungskosten nach Aufwand, mindestens aber mit einer Sonderreinigungspauschale in Höhe von 85,00 EUR pro Stunde berechnet. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass Kurz kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; Kurz hat das Recht, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

- 4.5 Gibt der Kunde das Mietobjekt oder den dazugehörigen Schlüssel – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an Kurz zurück, ist Kurz berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Sofern dem Kunden ein Sondertarif gewährt wurde, gilt dieser nicht bei Überschreitung oder Unterschreitung des vereinbarten Mietzeitraums. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 4.6 Der Kunde ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietobjekts Kurz rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- 4.7 Die Rücknahme erfolgt durch Kurz außerhalb der üblichen Betriebszeiten nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 4.8 Freimeldungen werden nur anerkannt, wenn sie schriftlich angezeigt werden.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sämtliche Preisangaben in Bezug auf unsere Mietobjekte und Dienstleistungen verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer.
- 5.2 Der vereinbarte Mietpreis bezieht sich ausschließlich auf das Mietobjekt. Der Kunde hat sämtliche Nebenkosten (insbesondere die Kosten für Auf- und Abladen, Versicherung, Transport, Betriebsstoffe, Reinigung, etc.) jeweils gesondert zu zahlen. Sofern der Kunde das Mietobjekt mit Bedienpersonal mietet, bezieht sich der vereinbarte Mietpreis auf das Mietobjekt inkl. Bedienpersonal.
- 5.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, bezahlt der Kunde an Kurz Versicherungskosten in im Mietvertrag gesondert zum Mietzins ausgewiesener Höhe gem. Ziff. 9.1. Der im Mietvertrag angegebene Tagessatz gilt dabei jeweils pro Kalendertag.
- 5.4 Sofern der Kunde auch Bedienpersonal bucht, erfolgt die Abrechnung nach Stunden. Der Mindestabrechnungszeitraum beträgt 8 Stunden. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt der Einsatz tageweise. Für unsere Vermietung gilt eine Schichtzeit von 8 Stunden. Überstunden, Arbeiten an Sams-, Sonn- und Feiertagen sowie Nacharbeit sind vorher mit uns abzustimmen und gesondert zu vergüten. Anfahrts- und Abfahrtszeiten unseres Bedienpersonals gelten als Arbeitszeit.
- 5.5 Der Mietpreis ist für den vereinbarten Mietzeitraum in voller Höhe zu leisten. Rückerstattungen bei verspäteter Abholung des Mietobjekts oder vorzeitiger Rückgabe erfolgen nicht.
- 5.6 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Miete ohne Abzug zum Zeitpunkt der Übergabe fällig. Beträgt die Mietdauer mehr als 7 Tage, so ist die Miete wöchentlich zu entrichten. Endet die Mietdauer vor Ablauf eines weiteren Zeitabschnittes von 7 Tagen, so ist der seit der letzten Abrechnung verbleibende Rechnungsbetrag im Zeitpunkt der Beendigung der Miete zu entrichten.
- 5.7 Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, bei Beginn der Mietzeit als Sicherheit für die Erfüllung seiner Pflichten zusätzlich zum Mietpreis eine Kautionsleistung zu leisten. Die Höhe der Kautionsleistung ist von der Kategorie des Mietobjekts abhängig. Kurz ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von ihrem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Kurz kann den Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch nach Beginn des Mietverhältnisses geltend machen.

- 5.8 Gerät der Kunde mit der Entrichtung der Miete in Verzug, ist Kurz berechtigt, den Mietvertrag auch ohne vorherige Mahnung fristlos zu kündigen. Überschreitet die vereinbarte Mietdauer einen Zeitraum von 7 Tagen und gerät der Kunde mit der Entrichtung der Miete für den betreffenden Zeitabschnitt vollständig oder in einem nicht unerheblichen Umfang in Verzug, so ist Kurz auch ohne vorherige Mahnung berechtigt, den Mietvertrag wegen Zahlungsverzuges fristlos zu kündigen.
- 5.9 Der Kunde ist zur Aufrechnung nicht berechtigt, es sei denn, seine Gegenansprüche werden entweder von Kurz nicht bestritten oder sind rechtskräftig festgestellt. Sie sind zur Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen auch berechtigt, wenn Sie Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.
- 5.10 Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Vertrag herrührt.

6. Pflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, das Mietobjekt nur bestimmungsgemäß einzusetzen (eine Nutzung zu anderen Zwecken erfordert unsere vorherige Zustimmung). Der Kunde hat die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften, insbesondere auch bezüglich Ladung und Transport des Mietobjekts, sorgfältig zu beachten.
- 6.2 Der Kunde verpflichtet sich, das Mietobjekt schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Mietobjekt in einem verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das Mietobjekt ordnungsgemäß zu verschließen.
- 6.3 Das Mietobjekt darf nur von eingewiesenem und geschultem Personal geführt werden. Der Kunde hat eigenständig zu prüfen, ob sich der berechtigte Fahrer im Besitz einer im Inland noch gültigen Fahrerlaubnis befindet.
- 6.4 Wird während der Mietzeit eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Mietobjekts oder eine vorgeschriebene Inspektion notwendig, ist der Kunde verpflichtet, Kurz das Mietobjekt zum Zwecke der Durchführung der Reparatur oder Inspektion auszuhändigen bzw. Kurz den Zugang zum Mietobjekt zu gewähren.
- 6.5 Gibt der Kunde das Mietobjekt entgegen vorstehender Weisung nicht oder nicht rechtzeitig an Kurz zurück, ist Kurz berechtigt, das Vertragsverhältnis nach vorheriger fruchtloser Abmahnung fristlos zu kündigen und von dem Kunde Schadensersatz zu verlangen.
- 6.6 Bei jeglicher Beschädigung des Mietobjekts während der Mietzeit ist der Kunde verpflichtet, Kurz unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung des Mietobjekts geführt hat, schriftlich zu unterrichten, unabhängig davon, ob diese Beschädigung auf natürlichem Verschleiß beruht oder von Kurz zu vertreten ist. Dies gilt auch für den Fall der Entwendung des Mietobjekts oder von Teilen des Mietobjekts.
- 6.7 Der Kunde ist verpflichtet, Kurz unverzüglich auf Anfrage den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietobjekts mitzuteilen sowie jeden beabsichtigten Wechsel des Stand- bzw. Einsatzortes.

- 6.8 Der Kunde hat Kurz bei allen Unfällen zu unterrichten, eine möglichst lückenlose Schadensaufnahme zur bestmöglichen Beweissicherung vorzunehmen und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und beim Verdacht von Straftaten (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung) ist die Polizei hinzuzuziehen.
- 6.9 Der Kunde hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl und die nicht autorisierte Nutzung des Mietobjekts zu treffen.

7. Haftung des Kunden

- 7.1 Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung seiner Pflicht zur schonenden Behandlung und sorgfältigen Pflege des Mietobjekts entstehen. Seinem Verschulden steht das seiner Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten gleich.
- 7.2 Der Kunde haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Kunde das Mietobjekt überlässt, verursachen. Der Kunde stellt Kurz von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von Kurz erheben.
- 7.3 Der Kunde hat Handeln des Führers des Mietobjekts wie eigenes zu vertreten. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers.
- 7.4 Für die schuldhafte Beschädigung sowie den Verlust des Mietobjekts haftet der Kunde, auch wenn die Schäden durch Dritte herbeigeführt werden. Die Weitergabe des Mietobjekts an Dritte ist nicht gestattet.
- 7.5 Der Kunde ist verantwortlich, dass das von ihm gemietete Mietobjekt während der gesamten Mietdauer für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Insbesondere trägt er Sorge für
- den freien Zugang zu Grundstücken und Räumen für An- und Abtransport sowie Servicearbeiten an dem Mietobjekt;
 - die Beschaffung und Organisation aller behördlichen Genehmigungen und Absperrungsarbeiten vor Ort;
 - den gefahrlosen Einsatz des Mietobjekts vor Ort bzgl. Einsatz- und Gewichtsbeschränkungen, Bodenverhältnissen und Umwelt.
- 7.6 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist eine Verbringung des Mietobjekts in das Ausland sowie eine dortige Nutzung unzulässig.

8. Besondere Regelungen bei Vermietung mit Bedienpersonal

- 8.1 Im Falle der Vermietung des Mietobjekts mit Bedienpersonal darf das Bedienpersonal ausschließlich zu Bedienung des Mietobjekts, nicht jedoch zu anderen Arbeiten eingesetzt werden. Mit der Vermietung von Mietobjekten mit Bedienpersonal werden keine arbeitsvertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und dem von Kurz überlassenen Bedienpersonal begründet.
- 8.2 Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetz (ArbZG) sind einzuhalten.

- 8.3 Der Kunde informiert Kurz bei Anmietung des Mietobjekts über eine eventuell erforderliche Arbeitsschutzausrüstung und überwacht in eigener Verantwortlichkeit deren Einsatz.
- 8.4 Arbeitsunfälle sind uns sowie der für unser Bedienpersonal zuständigen Berufsgenossenschaft sofort anzuzeigen.
- 8.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, dem Bedienpersonal ohne die Zustimmung von Kurz Weisungen zu erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder nicht dem Vertragszweck entsprechen.
- 8.6 Das Bedienpersonal ist nur insoweit in den Arbeitsablauf des Kunden eingegliedert, wie der Vertragszweck das erfordert. Insoweit hat der Kunde für die Einhaltung aller damit zusammenhängenden Vorschriften (insbesondere der Arbeitssicherheit, Gefährdungsbeurteilung, etc.) zu sorgen. Unser Bedienpersonal ist zu Beginn seines Einsatzes vom Kunden über die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie über die besonderen Bedingungen der Baustelle, insbesondere über Gefahrenquellen und Schadensrisiken zu unterrichten.
- 8.7 Die täglichen Arbeitszeiten des Bedienpersonals werden in Leistungsnachweisen erfasst und von der Baustellenleitung (z.B. Polier) unterzeichnet. Die unterzeichneten Leistungsnachweise werden dem Kunden am Ende der vereinbarten Mietzeit oder für den Fall, dass die Mietzeit für einen längeren Zeitraum als 7 Tage vereinbart wurde, wöchentlich übermittelt. Einwände hat der Kunde unverzüglich zu erheben.
- 8.8 Im Falle der Schadensverursachung durch das Bedienpersonal haftet Kurz nur, wenn Kurz das Bedienpersonal nicht sorgfältig ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Kunde die Haftung.
- 8.9 Das für die Bedienung des Mietobjekts gestellte Bedienpersonal von Kurz sind weder zum Inkasso berechtigt, noch ermächtigt, Vertragsänderungen für und gegen Kurz zu vereinbaren.
- 8.10 Das Bedienpersonal ist berechtigt, die Einrichtungen des Kunden zu nutzen.
- 8.11 Der Kunde hat uns vor Abschluss des Mietvertrages über etwaige besondere Umstände bzw. Risiken (z.B. Leitungsverläufe) in Kenntnis zu setzen. Treten während des Einsatzes des Mietobjekts nicht bekannt gemachte Risiken auf, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und unser Bedienpersonal sofort von der Baustelle abzuziehen. Ersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 8.12 Fällt das Bedienpersonal von Beginn oder während seiner Tätigkeit aus Gründen aus, die Kurz nicht zu vertreten hat, sind wir zur Gestellung eines Ersatzmannes grundsätzlich nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Fälle höherer Gewalt und bei Arbeitsk Kampfmaßnahmen. Dem Kunden stehen dann keine Ersatzansprüche zu, auch nicht insoweit, als er durch etwaige Verzögerungen einen Schaden erleidet.

9. Versicherung

- 9.1 Kurz schließt für die Mietsache eine Versicherung gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl nach den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Mietobjekten ab. Bei Bedarf können die Versicherungsbedingungen ausgehändigt werden. Der Kunde bezahlt an Kurz

hierfür Versicherungskosten in im Mietvertrag gesondert zum Mietzins ausgewiesener Höhe. Der im Mietvertrag angegebene Tagessatz gilt dabei jeweils pro Kalendertag.

- 9.2 Der Kunde trägt zudem in jedem Schadensfall den vereinbarten Eigenanteil. Im Gegenzug ist eine etwaige Haftung des Kunden nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen begrenzt.
- 9.3 Wünscht der Kunde die Befreiung von dieser Versicherung bzw. Kostentragungspflicht, so ist dieses schriftlich zu vereinbaren. Dies setzt im Übrigen voraus, dass der Kunde einen vergleichbaren Versicherungsschutz für die von ihm gemieteten Mietobjekte durch eine von ihm abgeschlossene Versicherung nachweist. Um den Nachweis zu führen, hat der Kunde Kurz eine Sicherungsbestätigung seines Versicherers zukommen zu lassen. Die Versicherung des Kunden wird jedoch nur anerkannt, wenn Sie die Schäden zu gleichen Bedingungen wie die Versicherung von Kurz abdeckt und die Versicherung auch für angemietete Mietobjekte Gültigkeit besitzt. Eventuelle Selbstbeteiligungen gehen zu Lasten des Kunden.

10. Sachmängelgewährleistung, Garantie

- 10.1 Der Kunde ist berechtigt, das Mietobjekt rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Der Kunde bestätigt im Ausgangsprotokoll den Zustand des übernommenen Mietobjekts und den Umfang des Zubehörs. Erkennbare Mängel werden im Ausgangsprotokoll festgehalten. Bei Mängeln, die nicht im Ausgangsprotokoll festgehalten sind, kann sich der Kunde bei Rückgabe nicht darauf berufen, dass ein erkennbarer Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach der Feststellung gegenüber Kurz schriftlich anzuzeigen.
- 10.2 Die verschuldensunabhängige Garantiehafung von Kurz wegen anfänglicher Sachmängel am Mietobjekt gemäß § 536a BGB wird ausgeschlossen.

11. Haftung

- 11.1 Schadenersatzansprüche, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietobjekt selbst entstanden sind (einschließlich solcher aus unerlaubter Handlung), können nur geltend gemacht werden
- bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung von Kurz;
 - einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Kurz oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Kurz;
 - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens.
- 11.2 Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und –ausschlüssen unberührt.
- 11.3 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen, welche auch durch äußerste Sorgfalt von Kurz nicht verhindert werden kann (hierzu gehören insbesondere Streiks, Unruhen, Unwetter und

Naturkatastrophen, behördliche oder gerichtliche Anordnungen, Versorgungskrisen, Arbeitskampfmaßnahmen und Fälle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung trotz dahingehenden Deckungsgeschäfts), hat Kurz nicht zu vertreten. Sie berechtigen Kurz dazu, die Lieferung um die Dauer des behindernden Ereignisses zu verschieben oder zurücktreten.

- 11.4 Kurz übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietobjekt zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Kurz, eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

12. Kündigung

- 12.1 Das Mietverhältnis wird für die vertraglich vereinbarte Dauer eingegangen.

- 12.2 Kurz ist berechtigt, die Mietverträge außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden,
- nicht eingelöste Bankeinzüge / Schecks,
- gegen den Kunden gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen,
- mangelnde Pflege des Mietobjekts,
- unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch des Mietobjekts durch den Kunden.

- 12.3 Sofern zwischen Kurz und dem Kunden mehrere Mietverträge bestehen und Kurz zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Mietvertrages aus wichtigem Grund berechtigt ist, kann Kurz auch die anderen Mietverträge außerordentlich fristlos kündigen, falls Kurz die Aufrechterhaltung auch der weiteren Mietverträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens des Kunden nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, falls der Kunde:

- ein Mietobjekt vorsätzlich beschädigt,
- Kurz gegenüber einen am Mietobjekt entstandenen Schaden schuldhaft verschweigt oder einen solchen zu verbergen versucht,
- Kurz vorsätzlich einen Schaden zufügt,
- mit Mietzahlungen in Gesamthöhe von wenigstens einer Wochenmiete mehr als fünf Bankarbeitstage im Verzug ist,
- ein Mietobjekt bei der oder zur Begehung vorsätzlicher Straftaten nutzt.

- 12.4 Kündigt Kurz einen Mietvertrag, ist der Kunde verpflichtet, das Mietobjekt sowie das überlassene Zubehör und aller Schlüssel unverzüglich an Kurz herauszugeben. Ziff. 4.3 bis 4.7 finden Anwendung.

13. Datenschutz

Kurz erhebt, verarbeitet und nutzen die personenbezogenen Daten des Kunden, insbesondere die Kontaktdaten zur Abwicklung seiner Bestellung, so auch seine E-Mail Adresse, wenn er uns diese angeben hat. Zur Bonitätsprüfung kann Kurz Informationen (z.B. auch einen sogenannten Score- Wert) von externen Dienstleistern zur Entscheidungshilfe heranziehen und davon die Zahlungsart abhängig machen. Zu den Informationen gehören auch Informationen über die Anschrift des Kunden. Dies erfolgt zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Art 6 Abs. 1b) DSGVO. Details entnehmen Sie bitte unser Datenschutzerklärung unter www.kurzgruppe.com.

14. Technische Daten

- 14.1 Kurz ist während der Vertragslaufzeit berechtigt, technische Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern, soweit die Mietobjekte über eine entsprechende technische Ausstattung und eine geeignete Software zur Erfassung und Übertragung der technischen Daten verfügen. Kurz wird die technischen Daten maschinenübergreifend zusammenführen und vorrangig zum Zwecke der Überprüfung der Erforderlichkeit einer Inspektion und Wartung, der technischen Fehlermeldung, der Laufzeit- und Standortanalyse des Mietobjekts sowie des Diebstahlschutzes verarbeiten. Etwaige personenbezogenen Daten werden von Kurz in Übereinstimmung mit den nationalen (Bundesdatenschutzgesetz) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz behandelt. Sollte ein Zugriff von Kurz auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden können, wird der Kunde mit Kurz eine entsprechende Vereinbarung schließen. Der Kunde wird etwaige erforderliche Einwilligungen (etwa von Mitarbeitern) einholen.
- 14.2 Der Kunde erklärt mit Abschluss des Mietvertrages ausdrücklich die Einwilligung zu der vorstehend beschriebenen Erhebung, Übertragung, Speicherung und Verwendung der technischen Daten durch Kurz. Der Kunde willigt ein, für Zwecke im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach diesem Vertrag zur Einhaltung berufsrechtlicher Vorschriften, zur Vermeidung von Interessenskonflikten, zum Zwecke des Qualitäts- und Risikomanagements und um neue Serviceleistungen einzuführen, den Rechnungslegung oder im Zusammenhang mit der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen und zur Erstellung von Datenanalysen (zusammen „**Verarbeitungszwecke**“) Informationen über den Kunden sowie das Mietobjekt an Dritte, die im Auftrag von Kurz handeln, weiterzugeben, die solche Daten erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „**verarbeiten**“). Kurz ist dem Kunden gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der oben beschriebenen Informationen verantwortlich.
- 14.3 Die vorgenannte Verarbeitung erfolgt, da hierfür ein berechtigtes Interesse besteht. Das berechtigte Interesse von Kurz besteht darin, dem Kunden funktionstüchtige Mietobjekte anzubieten sowie die Services zu verbessern.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz von Kurz.
- 15.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.3 Wenn der Kunde Kaufmann ist und seinen Sitz zum Zeitpunkt der Bestellung in Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Kurz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz zu verklagen. Im Übrigen gelten für die örtliche und die internationale Zuständigkeit die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.4 Zur Abtretung eines Anspruchs aus dem Vertragsverhältnis ist der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Kurz nicht berechtigt.